

Stadt Ronnenberg

Stadtteil Empelde



Bebauungsplan Nr. 7 „Sportpark Empelde“ 1. vereinfachte Änderung

- Begründung -

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss
vom 11. Oktober 2023

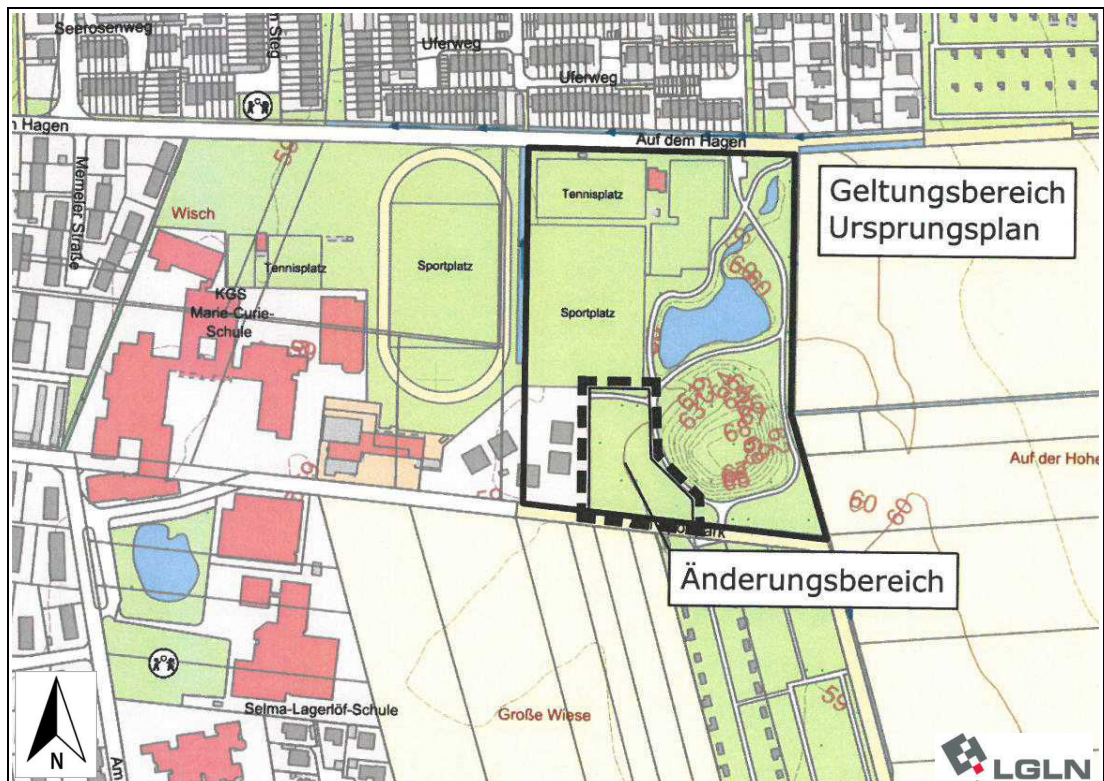
- AUSFERTIGUNG -

Stadt Ronnenberg

Stadtteil Empelde



Bebauungsplan Nr. 7 „Sportpark Empelde“ 1. vereinfachte Änderung



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 2022
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover

Begründung

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss
vom 11. Oktober 2023

- AUSFERTIGUNG -

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ronnenberg:

plan:b
Lösungen für Planungsfragen

Göttinger Chaussee 166 · 30459 Hannover
Telefon 0511:52 48 09-10
info@plan-boettner.de · www.plan-boettner.de

Dipl.-Ing. Georg Böttner



Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellungsbeschluss und Rechtsgrundlagen	Seite	2
2	Lage und Zustand des Plangebiets		3
3	Regionale und kommunale Planungsvorgaben		3
4	Anlass und städtebauliche Zielsetzung		4
5	Festsetzungen der Bebauungsplanänderung		5
5.1	Öffentliche Grünfläche 'Sport & Spiel'		5
5.2	Naturschutzbezogene Maßnahmen		6
5.3	Sonstige Regelungen und Hinweise		7
6	Städtebauliche Auswirkungen der Planung		7
7	Naturschutzfachliche Beurteilung		9
8	Verfahren und Abwägung		11

Verfahrensvermerke

Anlage: Naturschutzfachliche Planungsraumanalyse

Verf.: ALAND – Landschafts- und Umweltplanung PartGmbH; Hannover 2023

1 Aufstellungsbeschluss und Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportpark Empelde“ im Stadtteil Empelde gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach Maßgabe der folgenden planungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 221), und
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 176),

sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen fachrechtlichen Gesetze und Regelwerke.

Die in Aussicht genommene Planänderung berührt nicht die Grundzüge der Planung: Es bleibt bei der im Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzten Grünfläche (siehe Kapitel 5.1). Daher wird die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die im Baugesetzbuch genannten Voraussetzungen sind erfüllt:

- Es wird nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung geplant.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.
- Bei der Planung werden die Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beachtet.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Vorlage eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen. Es kommen die vereinfachten Verfahrensvorschriften nach § 13 BauGB zur Anwendung. Auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird verzichtet.



2 Lage und Zustand des Plangebietes

Die Stadt Ronnenberg mit ihren insgesamt sieben Stadtteilen gehört der Region Hannover an. Der Stadtteil Empelde mit ca. 12.200 Einwohnern ist über die Bundesstraße B 65 und die Regionsstraße K 235 hervorragend an das Netz des Individualverkehrs und an die unmittelbar benachbarte Landeshauptstadt Hannover angebunden. Die S-Bahn nach Hannover bzw. Hameln, die Stadtbahnlinie 9 der *üsttra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG* am Endhaltepunkte Empelde und diverse Buslinien sorgen für den Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr. Der Ort verfügt über ein sehr gutes Angebot an Waren und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf. Die gute Infrastruktur und die verkehrsgünstige Lage machen Empelde zu einem attraktiven Wohn- und Gewerbestandort.

Der ca. 0,55 ha große Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Südosten des Stadtteils Empelde. Er ist Teil der Sport- und Grünanlagen zwischen den Straßen 'Auf dem Hagen' im Norden und 'Am Sportpark' im Süden. Letztere begrenzt das Plangebiet im Süden. Nach Norden erstreckt sich das Plangebiet bis an ein vorhandenes Rasenspielfeld und nach Osten bis zum Fuß des Rodelbergs. Im westlichen Anschluss befinden sich der örtliche Festplatz, der derzeit als Standort für insgesamt fünf Gebäude einer provisorisch errichteten Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Das durch einige Gehölze strukturierte Plangebiet selbst wird vorübergehend als Lagerplatz für die aktuellen Umbaumaßnahmen im Bereich des benachbarten Schulzentrums genutzt. Es ist nur über zwei Zufahrten erreichbar, die den auf der Nordseite der Straße 'Am Sportpark' verlaufenden Seitengraben queren.

Grundbuchrechtlich handelt es sich um Teile des Flurstücks 183/3 in der Flur 2 der Gemarkung Empelde. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Planzeichnung (M 1 : 1.000) gemäß § 9 Abs. 7 BauGB eindeutig festgesetzt.

Die Umgebung ist geprägt von Sport- und Freizeitanlagen: Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich zwei Rasenspielfelder, im Osten handelt es sich um Grün- und Spielflächen, u.a. den o.g. Rodelberg. Westlich des Planbereichs befindet sich jenseits der o.g. Festplatzes ein Hotel- und Gastronomiebetrieb. Südlich der Straße 'Am Sportpark' schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Kleingartenanlage an.

3 Regionale und kommunale Planungsvorgaben

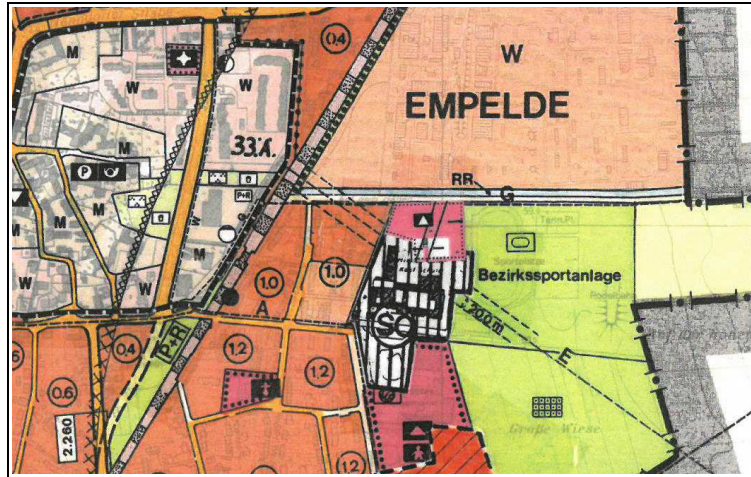
Ziele der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) enthält keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet. In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Hannover (RROP 2016) sind die Stadtteile Ronnenberg und Empelde als grundzentrale Standorte der Stadt Ronnenberg, beide mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, festgelegt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des bauleitplanerisch gesicherten Bereichs im Stadtteil Empelde. Östlich und südlich ist die landschaftliche Zäsur zwischen Empelde und dem Mühlenberg (Stadt Hannover) als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegt. Im Süden ragt zudem ein Vorranggebiet Hochwasserschutz bis an die Straße 'Am Sportpark'. Sonstige regionalplanerische Funktionszuweisungen liegen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht vor. Da auch die o.g. Vorranggebiete in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden – namentlich sind Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport im Vorranggebiet Freiraumschutz nicht funktionswidrig (vgl. RROP 2016, Abschnitt 3.1.1, Ziffer 03, Sätze 3 und 4), ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.



Flächennutzungsplan



Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg (Ursprungsfassung aus dem Jahr 1981) ist das Plangebiet als Teil einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Bezirkssportanlage' dargestellt.

Stadt Ronnenberg:
Flächennutzungsplan (Stand: '20)
(unmaßstäblicher Ausschnitt)

Während das Areal im südlichen Anschluss als Grünfläche 'Dauerkleingärten' bezeichnet ist, schließen sich nördlich der Straße 'Auf dem Hagen' ausgedehnte Wohnbauflächen an. Westlich der Sportanlagen befinden sich ein Sondergebiet und zwei Gemeinbedarfsflächen für schulische Einrichtungen.

Der Bebauungsplan, namentlich die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sport & Spiel', wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt.

Verbindliches Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportpark Empelde“ aus dem Jahr 1975. Dieser setzt im Süden für den Planbereich und weiter östlich im Bereich des Rodelbergs eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' fest, während die nördlich angrenzenden Flächen bis zur Straße 'Auf dem Hagen' als 'Sportplatz' bezeichnet sind.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets handelt es sich – abgesehen von einer Kleingartenanlage südlich der Straße 'Am Sportpark' (Bebauungsplan Nr. 68 „Wischpump“ – um unbeplante Flächen. In der weiteren Umgebung liegen die Bebauungspläne für die o.g. schulischen Einrichtungen sowie ein alter und ein aktueller Bebauungsplan mit Wohnbebauung an der Löwenberger bzw. an der Memeler Straße. Die Festsetzungen dieser Bebauungspläne sind jedoch nicht relevant für die vorliegende Bebauungsplanänderung.

4 Anlass und städtebauliche Zielsetzungen

Zuschnitt und Ausstattung der Grünflächen im Planbereich entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nach der mit dem TuS Empelde e.V. und Vertreter*innen des Jugendparlaments abgestimmten Vorplanung für die Neugestaltung des Areals strebt die Stadt Ronnenberg an, das Angebot intensiver Freizeitsportnutzungen zu erweitern. Konkret ist die Anlage eines Beachvolleyballfeldes, einer Boulebahn und ähnlicher Sport- und Spieleinrichtungen geplant. Darüber hinaus soll Raum für die Errichtung eines Vereinshauses oder anderer zweckgebundener Einrichtungen (z.B. Geräteunterstand) geschaffen werden. Diese Nutzungsänderung und -ergänzung ist nicht mit den Festsetzungen des alten Bebauungsplans vereinbar, in dem hier ausschließlich Spielflächen vorgesehen waren. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der o.g. Nutzungen soll der alte Bebauungsplan geändert werden.



Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind zahlreiche Fachbelange zu integrieren: Das Vorhaben ist im Hinblick auf die technischen Anforderungen der Verkehrserschließung sowie der Ver- und Entsorgung abzustimmen, immissionsschutzrechtliche Vorgaben müssen im Hinblick auf die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden, die Belange von Natur und Landschaft, namentlich die des Baum- und des Artenschutzes, sind zu würdigen. Von besonderer Bedeutung sind desweiteren die Ziele der Stadt Ronnenberg zum Klima- und Ressourcenschutz.

5 Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

5.1 Öffentliche Grünfläche 'Sport & Spiel'

Der Planbereich wird wie im Ursprungsplan als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Insoweit sind die Grundzüge der Planung durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt. Abweichend von der alten Planung wird die Zweckbestimmung der Grünfläche mit 'Sport & Spiel' neu bezeichnet. Durch textliche Festsetzung wird näher definiert, welche Anlagen neben Elementen der Grün- und Freiraumgestaltung zulässig sind:

- Zunächst gilt dies für Freizeitsportanlagen wie die in Kapitel 4 genannten Nutzungen. Mit dieser Festsetzung sind neben offenen Freiflächen auch intensiv genutzte, teilversiegelte Spielflächen wie befestigte Kleinspielfelder, Skate- und BMX-Bahnen etc. zulässig.
- Es wird ausdrücklich die Errichtung eines Gebäudes, das ausschließlich der Zweckbestimmung 'Sport & Spiel' dient, zugelassen. Dabei kann es sich um bauliche Anlagen zur Unterbringung von Sportgerätschaften o.Ä. oder auch um ein den Freiflächennutzungen zugeordnetes Vereinshaus handeln. Wohnnutzungen, rein gastronomische oder sonstige gewerbliche Nutzungen sind nicht zulässig. Zur Wahrung des Freiflächencharakters der Sport- und Spielfläche darf das Gebäude nur als eingeschossiger Baukörper mit einer Grundfläche von höchstens 100 m² errichtet werden.,
- Weiter dürfen die für die Nutzung der Freizeitanlagen erforderlichen Einstellplätze gemäß § 47 NBauO angelegt werden. Aus Gründen der ortsgestalterischen und ökologischen Verträglichkeit sind diese als offene Stellplätze anzulegen und mit wasserdurchlässigen Materialien (Abflussbeiwert < 0,5) zu befestigen.
- Schließlich dürfen sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie fliegende Bauten gemäß § 75 NBauO errichtet werden. Mit dieser Festsetzung wird eine gewisse Flexibilität für die Zulässigkeit zweckgebundener Anlagen gesichert. Als fliegende Bauten sind beispielsweise temporär errichtete Anlagen wie Festzelte, Unterstände o.a. vorstellbar.

Wie in Kapitel 4 dargelegt wurde, misst die Stadt Ronnenberg dem Klimaschutz große Bedeutung zu und verfolgt das Ziel, geplante Neubauentwicklungen weitestgehend klimaneutral auszugestalten. Dies gilt auch für die Anlage und den Betrieb der hier geplanten Freizeitsportanlagen. In Rahmen der kommunalen Selbstbindung und in Abstimmung mit dem TuS Empelde e.V. als künftigen Betreiber der Anlage wird dafür Sorge getragen, dass die Anforderungen des Klimaschutzes beachtet werden. Beispielsweise werden beim etwaigen Bau von Gebäuden die festgelegten Energiestandards und bei der Ausstattung der Freiflächen u.a. die Vorgaben für die Schaffung der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität etc. beachtet. Darüber hinaus wirken sich die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Grünbestandes positiv im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaziele aus.



5.2 Naturschutzbezogene Maßnahmen

Zur Wahrung und Fortentwicklung der Grünstrukturen im Plangebiet sowie unter Berücksichtigung der Hinweise aus der in Kapitel 7 erläuterten naturschutzfachlichen Beurteilung werden mit der Bebauungsplanänderung Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffen.

- Zum einen sind die Gehölze in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzten Flächen sowie die festgesetzten Einzelbäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzungen gleicher Art sowie am gleichen Standort zu ersetzen. Um einen gleichwertigen Ersatz zu gewährleisten, sind Bäume als 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm und sonstige Gehölze als 2 x verpflanzte Sträucher der Sortierung 100-150 cm nachzupflanzen.

Diese Festsetzung bezieht sich auf insgesamt neun Bestandsbäume, die nach fachlicher Begutachtung als dauerhaft vital eingestuft wurden, und auf zwei Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern im Norden und Westen des Plangebiets. Diese Gehölze werden in die Freiflächengestaltung der Gesamtanlage integriert. Wegen der Bedeutung dieser Bäume für den Habitatschutz wird ausdrücklich auf die einschlägigen Vorgaben der DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 (z.B. Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz) hingewiesen.

- Zum anderen sind mindestens 5 standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume (jeweils Hochstamm 3 x verpfl., Stammumfang mind. 14-16 cm) anzupflanzen. Diese Maßnahme dient der Anreicherung der Grünstrukturen und schafft einen gewissen ökologischen Ausgleich für die planbedingt zu erwartenden Flächenversiegelungen. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden, die auch Lebensraum für heimische Tiere (Brutvögel, Insekten u.a.) bieten. Exemplarisch festgesetzt werden folgende Baumarten, die neben gebietsheimischen Gehölzen auch klimaangepasste Arten aus der Ersatzpflanzenliste der Stadt Ronnenberg umfassen:

Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Blumenesche (*Fraxinus ornus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Rotahorn (*Acer rubrum*), Sandbirke (*Betula pendula*), Silberlinde (*Tilia tomentosa*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Zerreiche (*Quercus cerris*)

sowie Obstgehölze, vorzugsweise regionaler Herkunft
z.B. Boskop, Butterbirne, Knorpelkirsche, Hauszwetschge etc.

Die Anpflanzung sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang in gleicher Art und Qualität sowie am gleichen Standort zu ersetzen. Diese Anforderungen können im Rahmen der Planumsetzung ebenso wie die von der Naturschutzbehörde der Region Hannover angeregte Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung insbesondere deshalb realisiert werden, da die Stadt Ronnenberg selbst Trägerin der geplanten Maßnahmen ist.

Mit der Erhaltung und Neuanpflanzung der Gehölze werden insbesondere auch die Anforderungen des Artenschutzes im Hinblick auf die Habitatsicherung von Brutvögeln und Fledermäusen berücksichtigt. Ergänzend wird in den Hinweisen zu der Bebauungsplanänderung auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG aufmerksam gemacht. Demnach dürfen u.a. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten nicht beschädigt oder zerstört werden. In diesem Sinne sind eine differenzierte Bauzeitenregelung und ein weiterer baubedingter Untersuchungsbedarf zu beachten (siehe Kapitel 7).



5.3 Sonstige Regelungen und Hinweise

Neben den o.g. Regelungen wird eine Festsetzung zur straßentechnischen Erschließung der öffentlichen Grünfläche 'Sport & Spiel' aufgenommen. Von der Straße 'Am Sportpark' aus werden maximal zwei Zufahrten in der Breite von jeweils maximal 5,0 m zugelassen, um Beeinträchtigungen des hier verlaufenden Straßenseitengrabens auf ein Minimum zu reduzieren. Daneben sind weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB sowie Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplans.

Die Hinweise zu der Bebauungsplanänderung stellen auf die jüngste Fassung der Baunutzungsverordnung ab. Weiter wird auf einige fachrechtliche Bestimmungen hingewiesen (z.B. Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, Denkmalpflege gemäß 14 NDenkSG).

6 Städtebauliche Auswirkungen der Planung

Siedlungsstruktur, Bevölkerung, Infrastruktur

Das Straßengerüst und die Flächenstrukturen im Plangebiet und seiner Umgebung werden nicht verändert. Deswegen sind aufgrund der Planung Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur nicht zu erwarten. Auch Folgen für die Bevölkerungsentwicklung sind nicht absehbar, da die Schaffung oder Nachverdichtung von Bauflächen nicht Gegenstand der Planung ist.

Mit der zeitgemäßen Neustrukturierung der Freiflächen im Bereich des Sportparks Empelde trägt die Planung zur Grundversorgung der Bevölkerung im Hinblick auf soziale und kulturelle Bedürfnisse bei und fördert die Belange von Sport, Freizeit und Erholung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Verkehrssituation

Der Planbereich ist sehr gut an den Straßenverkehr und an den ÖPNV angebunden. Die Erschließung erfolgt von der Berliner Straße (Regionsstraße K 234) über Straße 'Am Sportpark'. Negative Auswirkungen auf den örtlichen und überörtlichen Verkehr sind nicht zu erwarten. Die nächst gelegene Haltestelle des Busverkehrs 'Schulzentrum Empelde' liegt nur ca. 250 m westlich des Plangebiets. Darüber hinaus ist das Areal sehr gut in das Netz von Freizeit- und Erholungswegen eingebunden, so dass die Freizeitanlagen auch fußläufig oder per Fahrrad gut erreichbar sind.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt im Plangebiet. Der Bauleitplan lässt erforderliche Einstellplätze gemäß § 47 NBauO innerhalb der festgesetzten Grünfläche zu (siehe Kapitel 5.1).

Ver- und Entsorgung

Nennenswerte Änderungen hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Die leitungstechnische Erschließung des Plangebietes kann über die Verlängerung von Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Telekommunikation gesichert werden. Dies gilt auch für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Ronnenberg. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser soll über dezentrale Sammel- und Versickerungsanlagen, die im Rahmen der Freiflächengestaltung angelegt werden, entsorgt werden.



Die Stadt Ronnenberg stellt den Grundschatz für den vorbeugenden Brandschutz sicher. Der hierfür erforderliche Löschwasserbedarf kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden.

Träger der Abfallbeseitigung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Die Müllentsorgung erfolgt wie bislang über die Straße 'Am Sportpark', deren Befahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird ein Standort für Müllbehälter für das geplante Vereinsheim im Plangebiet abgestimmt, so dass die Anforderungen an die geordnete Abfallbeseitigung erfüllt werden können.

Immissionsschutz

Grundsätzlich sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Aufgrund der geplanten Sport- und Freizeitanlagen im Plangebiet sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten, da keine nennenswerte Intensivierung der Nutzung erfolgt und da sich schutzwürdige Wohnnutzungen in einer Entfernung von mehr als 200 m befinden. Auch der Erschließungsverkehr führt nicht zu relevanten (Mehr-)Belastungen im Schulzentrum Empelde und in den angrenzenden Wohngebieten. Für die unmittelbar südlich des Plangebiets gelegenen Kleingartenflächen ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben – Orientierungswert DIN 18005: 55 dB(A), zzgl. 30 dB(A) für Spitzenpegel gemäß TA Lärm – eingehalten werden. Hierfür kommen – soweit erforderlich – Lärminderungsmaßnahmen wie Geländemodellierungen, Schutzwände etc. in Betracht. Die abschließende Beurteilung erfolgt nach der niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie¹ analog zu der Beurteilung nicht genehmigungsbedürftiger gewerblichen Anlagen i.S.d. TA Lärm.

Umgekehrt ist – abgesehen von temporär einwirkenden Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, die als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen sind – nicht mit relevanten Umwelteinwirkungen aus der Umgebung zu rechnen.

Boden / Altlasten / Kampfmittelbelastung

Grundsätzlich sind in dem Plangebiet Bodenverhältnisse anzutreffen, die für eine bauliche Entwicklung geeignet sind. Nach der in Kapitel 7 erläuterten naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme handelt es sich um feuchte Gleyböden. Über das Vorkommen von Altlasten oder Verdachtsfläche im Plangebiet ist nichts bekannt. Über das Vorkommen sonstiger Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet ist nichts bekannt. Westlich des Geltungsbereichs befinden sich laut Kataster der Region Hannover im Bereich des Grundstückes Nr. 3a eine Altlastenverdachtsfläche. Dabei handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Schießanlage. Negative Auswirkungen für den Planbereich sind allerdings nicht zu erwarten.

Für das gesamte Areal der Sportflächen zwischen den Straßen 'Auf dem Hagen' und 'Am Sportpark' liegt bereits aus dem Jahr 2020 eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom LGLN Hameln-Hannover vor. Danach lag kein Kampfmittelverdacht für Abwurfkampfmittel vor. Aufgrund der jüngsten Stellungnahme des LGLN wird eine aktualisierte Luftbildauswertung beantragt. Zudem liegt der Planbereich im Gebiet einer Rüstungsalblast. Diesbezüglich gab es im Jahr 2021 eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde der Region Hannover, wonach lediglich tiefere Bodenarbeiten von einer Kampfmittelräumfirma begleitet werden sollen. Oberflächennahe Arbeiten bzw. Arbeiten in bereits bearbeiteten Bodenschichten, wie dies im Planbereich ansteht, können ohne Begleitung durchgeführt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass alle Funde von Kampfmitteln umgehend bei der zuständigen Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden sind.

¹ Gem. RdErl. d. MU, d. MI, d. ML, d. MS u. d. MW vom 20.11.2017



Belange der Denkmalpflege

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Baudenkmale. Auch ein Vorkommen archäologischer Kulturdenkmale im Gebiet ist nicht bekannt. Im Umfeld gibt es jedoch mehrere steinzeitliche und frühgeschichtliche (hier: der römischen Kaiserzeit) Fundstellen. Dabei handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch der Planbereich liegt. Es ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i.V.m. §§ 12-14, 35 NDSchG.

Darüber hinaus gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmal der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Ronnenberg und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund wird ein Hinweis auf die o.g. Genehmigungs- und Meldepflichten gemäß NDSchG in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Die Stadt Ronnenberg beantragt zudem die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung der geplanten Maßnahmen.

7 Naturschutzfachliche Beurteilung

Vorbemerkung

Grundsätzlich besteht für die Kommune die Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren. Zwar kann – wie eingangs ausgeführt (siehe Kapitel 1) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB auf eine umfassende Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden und auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff BNatSchG kommt nicht zur Anwendung. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich derer des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB neben anderen Belangen in der Abwägung zu beachten. Zur sachgerechten Beurteilung wurde hierzu eine Bestandserfassung durchgeführt und eine naturschutzrechtliche Planungsraumanalyse vorgelegt.¹

Zustand von Natur und Landschaft

Geschützte Gebiete oder Objekte nach BNatSchG sind im Plangebiet und seiner Umgebung ebenso wenig betroffen wie Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover (2013) enthält ebenso wie der Aktionsplan Natur und Landschaft der Stadt Ronnenberg keine relevanten Aussagen zu den Planflächen.

Die Bestandssituation im Plangebiet ist aufgrund der Vorbelastungen des Areals durch eine vergleichsweise geringe Wertigkeit der Schutzgüter gekennzeichnet. Die benachbarten Nutzung – Sportanlagen, Flüchtlingsunterkunft, Kleingärten – bringen es mit sich, dass die Schutzgüter Biotop und Tiere im Plangebiet und seiner nahen Umgebung permanent anthropogenem Einfluss unterliegen (u.a. Spaziergänger, Fahrzeuge etc.). Hinsichtlich der Biotopstruktur wurde zentral im Gebiet ein Lagerplatz (Biotoptyp OFL) erfasst, der im Westen

¹ Verf.: ALAND Umwelt- und Landschaftsplanung PartGmbH; Hannover 2023



und Norden von Siedlungsgehölzen aus überwiegend einheimischen Bäumen (HSE) eingefasst wird. Weitere Einzelbäume wie Ahorn, Kastanie, Platane (HEB) verteilen sich auf die gesamte Fläche, die im Übrigen als halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) angesprochen wird. Unmittelbar südlich des Plangebiets befindet sich ein naturfern ausgebauter Seitengraben der Straße 'Am Sportpark' und weiter nordöstlich ein Stillgewässer in der angrenzenden Grünanlage.

Die Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage einer Ortsbegehung und der erfassten Lebensraumausstattung sowie der abgefragten Daten als Potenzialanalyse. Das (potenzielle) relevante Artenspektrum umfasst die Artengruppen der Fledermäuse, Avifauna, Amphibien und Reptilien. Demgegenüber ist das Vorkommen von Säugetieren, Fischen, Tag- oder Nachtfaltern, Libellen, Käfern sowie Schnecken und Muscheln aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten artengruppenbezogenen Wirkanalyse zusammengefasst. Dazu sei vorausgeschickt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Informationen über etwaige Vorkommen der planungsrelevanten Tierartengruppen vorliegen.

- **Fledermäuse:** Aufgrund der Verbreitungskarten der in Niedersachsen vorkommenden Arten sowie aufgrund der Habitatstrukturen wie den Gehölzgruppen und -reihen kann ein Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten und Arten, die Leitstrukturen zur Jagd benutzen, nicht ausgeschlossen werden. Konkreten Angaben zu Quartiersfunktionen sind zu ermitteln, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, insbesondere Tötung und Habitatverlust, zu vermeiden. Negative Auswirkungen auf die Jagdaktivitäten sind nicht zu erwarten, da die sich auch im Umfeld des Plangebiets ausreichend Leitstrukturen anbieten und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- **Brutvögel:** Die Fläche bietet mit den Gehölzbeständen und der halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie in Verbindung mit der angrenzenden Ackerfläche potentielle Brutreviere für vor allem häufig vorkommende gehölzbrütende Arten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Stieglitz) sowie Offenlandarten (z.B. Bachstelze). Vorkommen besonders planungsrelevanter Vogelarten, z.B. Bluthänfling, Goldammer und Star sind nicht auszuschließen. Da die flächigen Gehölzbestände und die meisten Einzelbäume erhalten werden, sind die zu erwartenden Folgen eher gering, zumal es bereits im Bestand Störungen aus dem Spielbetrieb der vorhandenen Sportstätten gibt. Zudem kann es aufgrund bau- und betriebsbedingter Störungen zu einer Vergrämung von Tieren damit ggf. zur Verschlechterung der lokalen Population kommen. Allerdings stehen im nahen Umfeld Ausweichquartiere in großem Umfang zur Verfügung.
- **Amphibien:** Potentiell sind Lebensraumfunktionen der Gewässer im Umfeld des Plangebiets nicht auszuschließen. Namentlich hat das o.g. Stillgewässer eine mögliche Bedeutung für Amphibienarten wie beispielsweise den Europäischen Laubfrosch. Der Straßenseitengraben kann eine Lebensraumfunktion für den Kammmolch aufweisen. Die Gehölzbestände und die Freiflächen im Untersuchungsgebiet können potentiell eine Landlebensraumfunktion, wie Sommer- und Winterquartier sowie als Wanderkorridor zwischen genannten Quartieren und Laichgewässer einnehmen. Bei Erhaltung der genannten Strukturen ist keine Beeinträchtigung auf die potentiell vorkommenden Arten zu erwarten. Insbesondere während der Bauzeit sollten Amphibienschutzzäune aufgestellt werden, um etwaige Gefährdungen und Kollisionsrisiken mit Baumaschinen zu vermeiden.



- **Reptilien:** Das Gebiet stellt durch die isolierte Lage und die anthropogen geprägten Randbereiche (Sportanlagen, Rodelberg, Ackerfläche etc.) einen Lebensraum von eher geringer Bedeutung für Reptilien dar. Dennoch lassen sie Reptilienvorkommen nicht grundsätzlich ausschließen. So bietet beispielsweise die südlich gelegene Kleingartenanlage aufgrund ihrer kleinräumigen Struktur einen potentiellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere für Blindschleiche und Waldeidechse, ggf. auch Zauneidechse. Das Plangebiet selbst wurde in der jüngeren Vergangenheit durch das Befahren mit Fahrzeugen, die dadurch entstandene offene Erdfläche, das Abladen von Baumaterial wie Steinen und Holz sowie das Aufschütten von Erdmaterial stark verändert und weist mit diesen kleinräumigen Strukturen ein potentielles Habitat für die o.g. Arten auf.

Artenschutz

Grundsätzlich wird auf die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen, die der Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu beachten hat.

Mit den in Kapitel 5.2 erläuterten Maßgaben zur Gehölzerhaltung wird maßgeblich die Habitatsicherung bezüglich der Brutvögel und Fledermäuse gewährleistet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass notwendige Gehölzbeseitigungen und Baumschnittmaßnahmen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus sind Gehölze vor ihrer Fällung durch einen Sachverständigen auf das etwaige Vorkommen von Individuen besonders geschützter Arten und von deren Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel) zu überprüfen. Falls im Zuge der Bauvorbereitung artenschutzrechtlich relevante Funde gemacht werden, sind geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder Kompensationsmaßnahmen unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen und zu leisten.

Hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Artengruppen der Amphibien und Reptilien wird darauf verwiesen, dass die Stadt Ronnenberg selbst Vorhabenträgerin für die Neuanlage der Sportflächen im Planbereich ist. Da nach den vorliegenden Planungen kurzfristig nur der Bau der Freizeitanlagen im Südosten des Plangebiets vorgesehen ist und die restliche Fläche zunächst weiterhin als Lagerplatz genutzt wird, kann auch ein Großteil der Habitate von Amphibien und Reptilien vorerst erhalten bleiben. Ein Ausgleich der (teil-)versiegelten Flächen wird durch die Aufwertung der übrigen Flächen angestrebt. Dazu sollen in den Randbereichen neue artgerechte Biotope geschaffen werden (z.B. Sandhügel, Totholzhaufen, Lesesteine). Vor Realisierung weiterer Baumaßnahmen werden zudem vorsorglich, entsprechend der gutachterlichen Kartierempfehlungen, vier Beobachtungsgänge im Sommer 2023 durch städtischen Fachpersonal durchgeführt. Die Stadt Ronnenberg verpflichtet sich im Rahmen der kommunalen Selbstbindung, die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen, so dass Ersatz für potentiell verlorengene Habitate im weiteren Baubetrieb geschaffen werden kann. Die ökologische Funktion wird auf diese Weise im räumlichen Zusammenhang erhalten. Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Ronnenberg im Rahmen der Bauleitplanung von weiteren faunistischen Untersuchungen ab.

8 Verfahren und Abwägung

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4, jeweils Abs. 1 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren abgesehen. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung erfolgte frist- und formgerecht nach den §§ 3 und 4, jeweils Abs. 2 BauGB.



Zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von privater Seite eingegangen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde eine Reihe von Stellungnahmen vorgelegt, in den zum größten Teil weder Bedenken noch Anregungen geäußert wurden. Daneben gab es einige Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen. Diese werden zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme in die Begründung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für folgende Stellungnahmen:

- die Hinweise der Region Hannover zur Raumordnung (siehe Kapitel 2) und zum Naturschutz (siehe Kapitel 5.2 sowie 7);
- die Hinweise des LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst – zur Luftbildauswertung und zum Umgang mit Rüstungsaltslasten (siehe Kapitel 6);
- die Anregungen des niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Genehmigungs- und Meldepflicht archäologischer Bodenfunde (siehe Kapitel 6) sowie
- die Hinweise des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha) zur Einrichtung eines Standortes für Müllbehälter im Plangebiet (siehe Kapitel 6).

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportpark Empelde“ im Stadtteil Empelde gefasst. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf der Begründung hat auf Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 31.05.2023 in der Zeit vom 19.06. bis einschließlich 21.07.2023 zusammen mit dem Entwurf der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat die Begründung zusammen mit der Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 11.10.2023 beschlossen.

Ronnenberg, den

.....
Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Die Begründung zum Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung wurde im Auftrag der Stadt Ronnenberg gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet.

Planverfasser:

plan:b (Dipl.-Ing. Georg Böttner)
Göttinger Chaussee 166 : 30459 Hannover
Tel. 0511/524809-10 : info@plan-boettner.de

Hannover, den

.....
Planverfasser